

# VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

1. Jeder Käufer muß sich als solcher einschreiben lassen und eine entsprechende Bieternummer erhalten bevor er bietet.
2. Der Verkäufer garantiert, dass er der alleinige Besitzer des betreffenden Gegenstandes ist und dass er das Recht hat, den Gegenstand zu verkaufen oder eine Bevollmächtigung besitzt, den Gegenstand zu verkaufen.
3. Der Verkäufer sowie der Ankäufer bestätigen, dass Kruse International, in der Folge Kruse genannt, keine Haftung betreffend Verlust, Raub oder Beschädigung an den Wagen, deren Inhalt oder deren Teile übernimmt. Der Verkäufer bestätigt, weder Kruse, noch dessen Erfüllungsgehilfen oder Vertreter sind für irgendeinen Verlust oder Schaden haftbar.
4. Die Käuferprovision ( Aufgeld ) beträgt 6 % zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
5. Käufer ist derjenige, dessen höchstes Gebot den Zuschlag erhält. Der Zuschlag wird erteilt, wenn das höchste Gebot dreimal wiederholt worden ist, vorausgesetzt, dass der Mindestpreis erreicht ist. Zuschlagpreis ist der Preis in Euro, zudem der Zuschlag durch den Versteigerer dem Käufer erteilt ist, zuzüglich der Käuferprovision (Aufgeld) in Höhe des veröffentlichten Satzes. Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Versteigerer nach seinem freien Ermessen. Der Bieter erklärt sich durch sein Gebot mit den Verkaufsbedingungen einverstanden. Die Gefahr für den versteigerten Gegenstand geht bei erfolgtem Zuschlag an den Käufer über. Unmittelbar nach dem Zuschlag muss der Käufer:
  - (a) sofort eine schriftliche Bestätigung des Verkaufspreises unterschreiben.
  - (b) den Gesamtbetrag sofort an Kruse bezahlen.  
Zahlung hat in bar oder durch Bankscheck, bestätigt mit einer nicht widerruflichen Bankgarantie, die sich in der Höhe des zu zahlenden Betrages erstreckt, zu erfolgen.  
Zahlungen in bar oder durch Bankscheck sind am Versteigerungstag an den Vertreter von Kruse an der Kasse am Versteigerungsort zu leisten.
  - (c) der Gesamtbetrag kann auch am erstfolgenden Werktag nach der Auktion, per SWIFT - Überweisung überwiesen werden.
6. Jeder Käufer haftet persönlich für seine Käufe und kann nicht geltend machen, für Rechnung Dritter gekauft zu haben.
7. Das Eigentum an den ersteigerten Sachen geht erst mit vollständiger Zahlung des Gesamtbetrages durch den Käufer auf diesen über.
8. Der Ankäufer verpflichtet sich, alle Steuern und Kosten in Verbindung mit dem Kauf zu übernehmen.
9. Der Auktionator kann nach freiem Ermessen und ohne Gründe hierfür angeben zu müssen, ein Gebot nicht beachten. Wenn der Bieter, der das höchste Gebot abgegeben hat, aus irgendeinem Grund behauptet, sein Gebot sei nicht wirksam gewesen, oder wenn eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf den Kauf eines Versteigerungsgegenstandes entsteht, kann Kruse nach freiem Ermessen den Versteigerungsgegenstand von der Versteigerung zurückziehen oder den Versteigerungsgegenstand an den nächst höheren Bieter verkaufen oder den Versteigerungsgegenstand erneut anbieten.
10. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig an Kruse geleistet oder werden sonst irgendwelche zu berücksichtigenden Bedingungen nicht vom Ankäufer berücksichtigt, kann auf Erfüllung des Kaufvertrages, Ersatz des Verspätungsschadens und Entschädigung beharrt werden. Kruse hat ebenfalls die Möglichkeit, den Verkauf rückgängig zu machen und jedwelche Zahlungen des Ankäufers als Anzahlung auf die Entschädigung zu betrachten. Die ersteigerten Objekte können baldmöglichst unlimitiert einer folgenden Auktion angeschlossen oder freihändig auf Kosten und Risiko des Ankäufers verkauft werden. In solch einem Fall ist der Ankäufer haftbar für jeden Verlust und für alle etwaigen Kosten, sowie die Aufbewahrungskosten, die Kosten des ersten und zweiten Verkaufs, die Transportkosten, die Kommissionen und die Gerichtskosten.
11. Die Versteigerungsgegenstände sind normalerweise nicht neu, sämtliche Kraftfahrzeuge werden in dem Zustand, in dem sie sich befinden verkauft, einschließlich Mängel, Unfallschäden und Fehlern in der Beschreibung. Ein Kraftfahrzeug ist möglicherweise repariert bzw. sind Teile demontiert worden, ohne dass hierauf ausdrücklich im Katalog hingewiesen wird. Illustrationen dienen lediglich der Identifizierung. Die Käufer sollen sich deshalb vor jeder Versteigerung über den Zustand jedes einzelnen Versteigerungsgegenstandes informieren und sich auf ihr eigenes Urteil verlassen, ob der Versteigerungsgegenstand mit der Beschreibung übereinstimmt oder nicht. Weder Verkäufer noch Kruse, noch deren Angestellte oder Vertreter sind für Mängel der Beschreibung oder für die Echtheit oder Herkunft eines Versteigerungsgegenstandes haftbar. Kruse, dessen Erfüllungsgehilfen oder Vertreter und der Verkäufer, übernehmen keinerlei Gewähr gegenüber irgendeinem Käufer in bezug auf einen Versteigerungsgegenstand. (Soweit nicht ausdrücklich oder stillschweigende Zusicherungen von Eigenschaften oder Gewährleistungen aufgrund Gesetzes oder aus anderen Gründen gemacht wurden, sind hierdurch ausgeschlossen.)
12. Katalogangaben von Kruse hinsichtlich Hersteller, Echtheit, Herkunft, Datum, Alter, Ursprung, Zustand oder Schätzpreise sind lediglich Meinungsäußerungen. Solche Angaben sind nicht zugesicherte Eigenschaften der Versteigerungsgegenstände. Alle interessierten Personen haben sich insoweit ihr eigenes Urteil zu bilden und sich darauf zu stützen; weder Kruse noch ihre Erfüllungsgehilfen oder Vertreter sind für die Richtigkeit oder Eignung dieser Meinungsäußerung in irgendeiner Weise verantwortlich.
13. Kruse verkauft als Vertreter des Verkäufers. Kruse ist für Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers oder Käufers nicht haftbar.
14. Der Käufer eines Kraftfahrzeuges, der dieses auf öffentlichen Straßen benutzt oder benutzen will, haftet für die Einhaltung der Kraftfahrzeugzulassungs- und Straßenverkehrsbestimmungen.
15. Kein ersteigertes Gut kann abtransportiert werden, ehe die Begleichung stattgefunden hat. Alle ersteigerten Gegenstände müssen spätestens bis zum folgenden Werktag um 17.00 Uhr abgeholt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist Kruse berechtigt die ersteigerten Gegenstände auf Risiko und Kosten des Käufers in einem von Kruse ausgewählten Lagerhaus einzulagern.
16. Mit jedem abgegebenen mündlichen oder schriftlichen Gebot und selbstverständlich mit seiner Unterschrift auf dem Einschreibeformular, erkennt der Auktionsteilnehmer die Versteigerungsbedingungen an.
17. Gerichtsstand ist Auburn, IN (U.S.A.)